



Anlage B  
zur Hauptsatzung  
**Zuständigkeitsordnung**

Die Beteiligtenversammlung hat am TT.MM.JJJJ folgende Zuständigkeitsordnung für den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Beteiligtenversammlung der gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt „Komm.Pakt.net“ (nachfolgend „Anstalt“ genannt) beschlossen:

**§1 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unaufgefordert zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat anlässlich der Verabschiedung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes schriftlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beamten, den Arbeitnehmern und den Angestellten der Anstalt.
- (6) Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (7) Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Kommunen in Baden-Württemberg geltenden Richtlinien zu orientieren.
- (8) Der Vorstand berichtet dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich in Form schriftlicher Berichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Auf Verlangen der Mitglieder können im Bedarfsfall unterjährig weitere Berichte gefordert werden. Informationen anlässlich der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes und der Verabschiedung des Jahresabschlusses gelten als Berichte im Sinne dieser Festlegung. Die Berichte orientieren sich an Quartals- oder Halbjahreszyklen.
- (9) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die Inanspruchnahme von externen Leistungen für die Anstalt, wenn es sich um einen Betrag von unter 5.000,00 EUR handelt.

## **§ 2 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

- (1) Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche;
- (2) Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungnehmer der Anstalt;
- (3) Änderung der Gebühren;
- (4) Gründung von Unternehmen und die Beteiligung oder die Aufgabe einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
- (5) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes;
- (6) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplanes der Anstalt;
- (7) Bestellung für den Abschlussprüfer;
- (8) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, sowie Entlastung des Vorstandes;
- (9) Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Anstalt im Einvernehmen mit dem Vorstand; der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen;
- (10) Entlastung des Vorstandes;
- (11) Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen;
- (12) Bei- und Austritt eines Beteiligten aus der Anstalt;
- (13) Der Vorstand bedarf für die folgenden Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
  - a. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz;
  - b. Erteilung von Prokuren oder Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten); bei Abberufung von Prokuristen oder dem Entzug von Handlungsvollmachten ist der Vorstand verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten;
  - c. Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - d. Übertragung des Eigentums des Netzes eines Beteiligten an die Anstalt;
  - e. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben, deren Gegenstandswert 100.000,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht, sofern diese

Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

- f. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen, soweit diese im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigen und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- g. Stundung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 EUR überschreitet, sowie den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Betrag 10.000,00 EUR überschreitet;
- h. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Gesamtgegenstand 100.000,00 EUR übersteigt;
- i. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch welche die Anstalt länger als 5 Jahre gebunden werden soll und soweit die jährliche Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 5.000,00 EUR übersteigt;
- j. Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert größer als 50.000,00 EUR ist.

### **§ 3 Zuständigkeiten der Beteiligtenversammlung**

(1) Die Beteiligtenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Aufgabenbereiche.
- b. Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt sowie die Beteiligung an Unternehmen.
- c. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- d. Höhe der jährlichen Beiträge und Umlagen auf Vorschlag des Vorstandes.
- e. außerordentlichen Umlagen bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Beitrages zur Deckung der Kosten – vor allem für besondere Vorhaben – auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Beteiligtenversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Änderung der Anstaltssatzung.

(3) Die Beteiligtenversammlung entscheidet mit 4/5 Mehrheit über die Auflösung der Anstalt.

(4) Der Beteiligtenversammlung wird ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Aufnahme von neuen Beteiligten eingeräumt.

(5) Die Angelegenheiten, welche in der Beteiligtenversammlung beschlossen werden sollen, sind dem Verwaltungsrat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Vorbereitung einer Beschlussfassung hat.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ulm, den TT.MM.JJJJ